



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

┌ Geschäftszahl 14.102/1-Pr.7/88 ┐

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 (Parlamentsdirektion)

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

┌ Parlament
 1011 Wien ┐

Betr.: Bundeskanzleramt;
 Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Verwaltungsstraf-
 gesetz geändert wird;

Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	GE 9 87
Datum:	24. FEB. 1988
	25. Feb. 1988
Verteilt	Hoff

H. Atzwanger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, 25 Exemplare seiner u.e. an das Bundeskanzleramt abgefertigten Stellungnahme zum Entwurf des o.a. Gesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 23. Feber 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.102/1-Pr.7/88

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5629 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird; Be-
gutachtung

zu GZ 601.468/26-V/1/87 v. 10.12.1987

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Gesetzes-
entwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu § 51 a:

Die vorgesehene Regelung folgt offenbar jener der Bundesabgaben-
ordnung. Soweit aus dem ho. Aufgabenbereich einschlägige Er-
fahrungen bestehen, bestätigt die erstinstanzliche Behörde nahe-
zu regelmäßig ihren Bescheid, ohne auf die Berufungsausführungen
wirklich einzugehen, sodaß noch die Entscheidung der Berufungs-
behörde selbst herbeigeführt werden muß. Somit verwirklicht in
der Praxis das Institut der Berufungsvorentscheidung keine Ent-
lastung der Berufungsbehörden, sondern kostet lediglich Zeit
und einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand.

Zu § 51 c:

In Anbetracht der in vielen Materiengesetzen enthaltenen
Strafraumen erscheint eine Geldstrafengrenze von S 2.500,--
für eine Entscheidung in Senaten gering. Hier könnte grund-
sätzlich eine Entlastung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde

- 2 -

dadurch erreicht werden, daß die Grenze etwa auf S 5.000,-- angehoben wird. Allerdings ist demgegenüber zu erwägen, daß Verwaltungsstrafverfahren - und gerade solche, die sich auf Verwaltungsmaterien betreffend unbewegliche Sachen, wie etwa Bauten und Liegenschaften, beziehen - häufig präjudizielle Wirkungen für andere Verfahren (zivilgerichtliche Verfahren, Verwaltungsverfahren selbst) nach sich zu ziehen geeignet sind. In solchen Fällen hat die Konsequenz einer solchen Präjudizialität unter Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Relationen oft eine ganz erheblich größere Bedeutung als die Verwaltungsstrafe selbst. Es sollte daher berücksichtigt werden, daß in jenen Fällen, wo ein Beschuldigter bei gleichzeitiger schlüssiger Behauptung einer derartigen Präjudizialität die Herbeiführung einer Entscheidung des Senates ausdrücklich beantragt, für diese der Senat unabhängig von der Geldstrafengrenze zuständig würde.

Zu den § 51m und 51n:

Sinngemäß gelten die im letzten Satz zu § 51 c angestellten Überlegungen auch für diese Bestimmungen.

Wien, am 23. Februar 1988

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

